

Richtlinien für die Verleihung der Ehrenmedaille des Landkreises Marburg-Biedenkopf

I

In dem Wunsche, Städten, Gemeinden, Stadt- und Ortsteilen für herausragende Leistungen sowie für Jubiläen Dank und Anerkennung sichtbar zum Ausdruck zu bringen, hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf die Auszeichnung "Ehrenmedaille" geschaffen.

II

Die Ehrenmedaille kann an Städte, Gemeinden, Stadt- und Ortsteile verliehen werden, die

- a) auf ein mindestens 500-jähriges Bestehen zurückblicken und das historische Ereignis im festlichen Rahmen feiern. Die Jubiläumszahl muss durch 50 teilbar sein. Die Verleihung erfolgt in der Regel im Jubiläumsjahr,
- b) sich durch herausragende Leistungen dargestellt haben.

III

Die Auszeichnung wird als Medaille in Bronze mit Kreiswappen verliehen.

IV

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt auf Antrag. Als urkundlicher Beleg über das Jubiläumalter ist eine Stellungnahme des Hessischen Staatsarchivs in Marburg beizufügen. Herausragende Leistungen sind durch Fotokopie oder Abschriften von Urkunden etc. nachzuweisen.

V

Die Entscheidung über den jeweiligen Verleihungsantrag und die Zuerkennung der Auszeichnung erfolgt durch den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Mit der Auszeichnung wird eine Urkunde überreicht. Die Ehrenmedaille geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung nicht verknüpft.

Marburg, den 22. Dezember 1983

gez. Dr. Wagner, Landrat

Beschluss des Kreistages des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 09.12.1983